

Konflikte zwischen Landleuten und Hintersässen im Entlebuch

Rückgriff auf die «alten Rechte» am Ende des 17. Jahrhunderts

Andreas Ineichen

Inhalt

Die Nutzungskonflikte in der Frühen Neuzeit	43
Konflikte zwischen Landleuten und Hintersässen 1682 und 1700	46
Die «alten Rechte» als Entscheidungsgrundlage	49
Schluss	53
Abkürzungsverzeichnis und Abbildungsnachweis	54

Der Beitrag beabsichtigt, die quellenmässig gut belegten Konflikte zwischen Hintersässen und Landleuten im Entlebuch im ausgehenden 17. Jahrhundert (1682 und 1700) darzustellen. Dabei werden nicht die agrarischen, sozialen und demografischen Aspekte dieser Streitigkeiten im Zentrum stehen. Vielmehr soll der Umgang mit den rechtlichen Entscheidungsgrundlagen thematisiert werden. Die Konflikte zwischen Hintersässen und Landleuten wurden von der Obrigkeit unter Beizug von «alten Rechten» entschieden, die anderthalb bis zwei Jahrhunderte vor dem Zeitpunkt der Auseinandersetzungen niedergeschrieben worden waren. Der Fokus wird auf die «alten Rechte» gelegt, die aus dem Spätmittelalter oder aus der beginnenden Frühen Neuzeit stammen. Es soll geklärt werden, was diese Rechtstexte effektiv zu den zwischen Hintersässen und Landleuten umstrittenen Rechten zu sagen haben. Speziell wird auch der Bedeutungswandel des zentralen Begriffs der «Landleute» beleuchtet. Bevor ich mit der Darstellung der Hintersässen-Landleute-Konflikte beginne, soll versucht werden, diese Art von Auseinandersetzungen in den grösseren Rahmen der frühneuzeitlichen Nutzungskonflikte einzuordnen.

Die Nutzungskonflikte in der Frühen Neuzeit

Die Nutzung der gemeinschaftlichen Ressourcen, hauptsächlich der Allmenden und Wälder, und des allgemeinen Weidgangs auf Privatgütern stellte einen zentralen Konfliktgegenstand in den frühneuzeitlichen Dörfern und Talschaften dar. Die grosse Mehrheit der bäuerlichen und handwerklichen Betriebe war darauf angewiesen, Brenn-, Zaun- und Bauholz sowie Streumaterial aus den Gemeinschaftswäldern zu beziehen und Vieh auf den kollektiven Weiden zu sömmern. Und selbst die Minderheit von grossen

Einzelhofbauern, die auf die Nutzung der Allmende hätte verzichten können, wollte wenn immer möglich davon profitieren. Die Auseinandersetzungen um die Nutzung des kollektiven Landes verliefen in den frühneuzeitlichen Gemeinden – stark vereinfacht – entlang von zwei hauptsächlichen Konfliktlinien¹:

- Arme gegen Reiche: Die Grossbauern wollten möglichst viel Vieh in Allmende und Wald weiden lassen; die Besitzlosen hingegen waren daran interessiert, Gärten, Bünten oder kleine Ackerstücke zugeteilt zu erhalten. In den Dreizelgendörfern des Mittellandes, auch des luzernischen, standen sich die Sozialgruppen der Tauer (Tagelöhner) und der Vollbauern gegenüber, bisweilen gab es auch weitere Abstufungen wie die Halbbauern.²
- Fremde gegen Einheimische: Als die Bevölkerung im 16. Jahrhundert stark zunahm, verbreitete sich allgemein die Angst, dass die kollektiven Ressourcen für die Ansässigen nicht mehr ausreichten. Durch Rodungen und Landgewinnungen schrumpften die Allmend- und Waldflächen tatsächlich, gleichzeitig wurden sie von mehr Menschen beansprucht. Die Folge war, dass Dörfer und Städte versuchten, den Zuzug von Auswärtigen zu verhindern und die Zugezogenen, wenn sie trotzdem kamen, nicht mehr als vollberechtigte Nutzungsgenossen, sondern als minderberechtigte Niedergelassene aufzunehmen. In der Sprache der damaligen Zeit hiessen diese

¹ Kurz: Ineichen Andreas, Nutzungskonflikte, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10248.php, Version vom 8. April 2011.

² Ineichen Andreas, Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1996, S. 163ff.



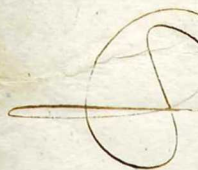
Abb. 1 Alp Ober- und Unter-Rütiboden, Escholzmatt, mit Weiden, Wald und Hochwald, gezeichnet von Josef Hess 1796 (SALU, E4c/248). Im Unterschied zum Hochwald waren die Alpen im Entlebuch im Privatbesitz, hauptsächlich von Landleuten, teilweise auch von Luzerner Patriziern. Rütiboden stellte insofern eine Ausnahme dar, als diese Alp einer kirchlichen Institution, dem Jesuitenkollegium Luzern, gehörte (bis zur Aufhebung des Ordens 1773).

Minderberechtigten Insassen, Beisassen oder Hintersassen. Die Vollberechtigten waren die Bürger (Städte), Genossen oder Landleute (Talschaften).

Die zweite Art von Konflikten dominierte primär in denjenigen Nutzungsverbänden, die nach dem Personalprinzip organisiert waren. Das Recht, Allmende und Wald zu nutzen, war hier nicht an den Besitz einer bestimmten Liegenschaft (mit «Gerechtigkeit») gebunden, sondern an die Zugehörigkeit zum Verband; es wurde vom Vater auf die Söhne vererbt.

Fremde konnten von der versammelten Genossenschaft zu Vollberechtigten aufgenommen werden. Im 17. Jahrhundert gab es an den meisten Orten jedoch nur noch sehr wenig Aufnahmen ins Bürger- beziehungsweise Landrecht. Auch die Kinder von Hintersassen konnten nicht mehr damit rechnen, «automatisch» eingebürgert zu werden: 1599 bestätigte der Luzerner Rat dem Lande Entlebuch, dass Kinder von Hintersassen, die aus dem Bernbiet oder anderen Orten zugezogen waren, nach dem Tod ihrer Eltern nicht zu Landleuten aufgenommen werden müssen. Die Kinder behielten folglich den rechtlichen Status ihrer

Abb. 2 Empfehlungsschreiben aus Escholzmatt für Hintersässen, vom 16. Juni 1561 (StALU, AKT 11H/130). In dieser Zeit war man am Zuzug von Hintersässen noch interessiert, weil es im Tal an Handwerkern mangelte. Mit dem Schreiben empfahlen die Entlebucher Behörden zu Escholzmatt drei Walliser, einen Berner und zwei Savoyer zur Aufnahme als Hintersässen.


 Dem stürigen besten fürstlichen ersehen und Coijden
 sondern gnädig gessen und obren unser fründlich gesehensam
 willig dienst sigend vns unsern gnädigen gessen und
 obren hader hit züsampt der pfarrigt bewijtt und zü
 wir nemen Als dan hie vor vnsere vnschriefft ein
 mandatt est gan lysten / antwuffende die fründten
 kinder sissen / sind wir die als mit stündiger
 pfarrigt gesehensam züsin / sturten vnsere gnaden die hie
 nach benompten parsonen Namen Peter am Gallenberg
 von wallis est dem brigir zonden Paulij biffiger von wallis
 est dem Parren zond Peter gallij est wallis est dem siben
 zond / zünig sturten trüber vns hener biest Peter biffij
 zanno liden # — und wosist diser sagematt
 parson vor vns unsern gnädigen gessen und obren mit
 ir manvöge und parsonen stellend und sturrijende
 das vns gnädigen gessen und obren gungsam dinst an
 zü nemen / Ist vnsere vnsere dinst hit vnsere
 di gnaden gessen / dan vnsere vnsere vnsere
 gnaden gessen / gien di vnsere als stur ginder sissen
 gessen vnsere dan vnsere für from vnsere hies biest
 handt vnsere Das gessen vnsere als vnsere gessen und obren
 wir vnsere stündiger pfarrigt gesehensam vnsere vnsere
 stellend vnsere vnsere gessen und obren hie mit gott dem
 all mächtigem befehlende Date zü sturlich matt Am
 landt anteil dinst vnsere dem 16 tag hies manott Am 1561 jar

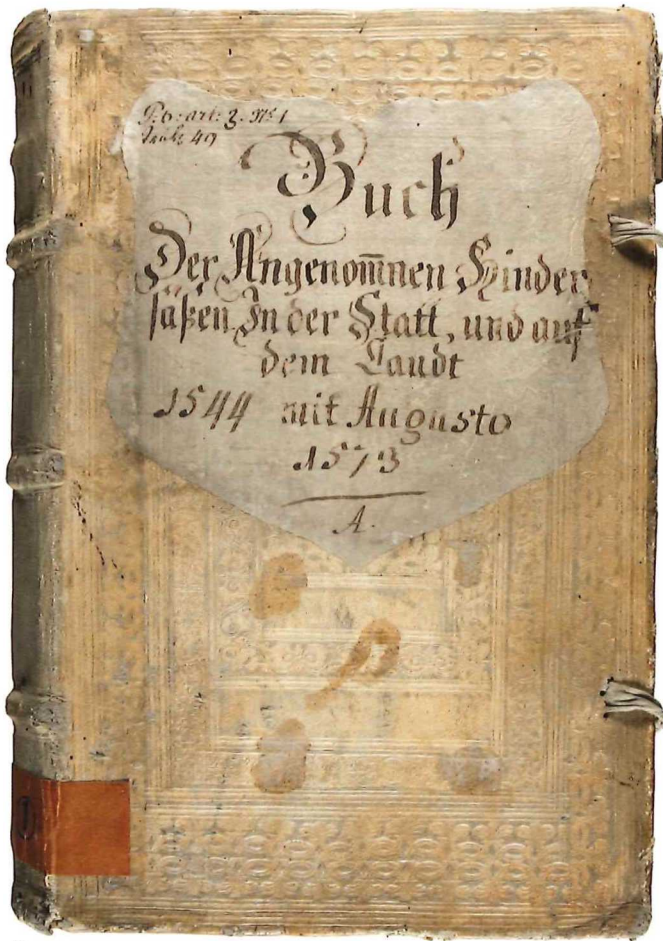
vnsere vnsere gnädigen
 gessen und obren
 sampt stündiger
 pfarrigt dienst vnsere

Samt gessen man landt vnsere
 sturlich gessen und gemeinlich
 zü sturlich matt Am landt
 gessen

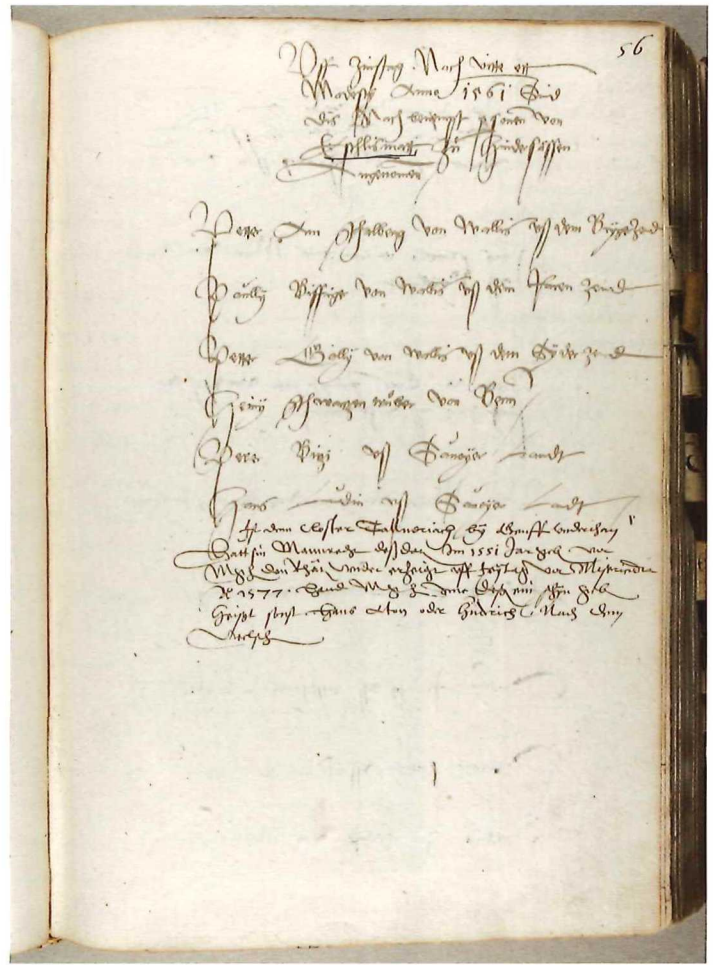
2

Eltern.³ Das bedeutet, dass im 17. Jahrhundert nicht mehr nur die fremden Zuzüger Hintersässen blieben, sondern auch deren Nachkommen. Eher als Fremde muss man sie deshalb als Bürger minderen Rechts ansprechen.⁴ Am Schwörtag hatten sie zusammen mit den Landleuten der Obrigkeit den Treueid zu

³ HAE, A1/49; StALU, RP 46, fol. 404r, Urkunde 15. November 1599. Vgl. auch Studer Otto, Bürgerrechte im Entlebuch. Beitrag zur Entlebuchergeschichte, Schüpfheim 1944, S. 73.
⁴ Anton Philipp von Segesser definierte den ländlichen Hintersässen als «wirkliches Glied der Gemeinde, nur ohne Genossenrecht» (also ohne Nutzungsrecht in Allmende und Wald). «[...] was dagegen die allgemeinen Rechte und Pflichten, die mit dem Wohnsitz zusammenhängen, betrifft, war der Hintersasse ein acti-



3



4

schwören, da sie wie diese Untertanen der Stadt Luzern waren.⁵ Wie die Landleute entrichteten sie die zweijährlich anfallenden Amtssteuern und die nur ausnahmsweise erhobenen direkten Staatssteuern, zudem mussten sie Militärdienst leisten.

Konflikte zwischen Landleuten und Hintersässen 1682 und 1700

Im Frühjahr 1682 kam es im Gericht Entlebuch, dem nördlichsten der drei Gerichte des Landes Entlebuch, zu einem Streit zwischen Landleuten und Hintersässen:⁶ Die Landleute untersagten den Hintersässen in diesem Jahr, ihr Vieh zur Weide in den Hochwald zu treiben. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Hintersässen das ausgedehnte gemeinsame Wald- und Weidegebiet zwischen Siedlung und Alpen mitbenutzt.⁷ Sie hatten sich an den gemeinsamen Unterhaltarbeiten für den Hochwald beteiligt und höhere Auftriebstaxen als die Landleute bezahlt. Als Grund für den Ausschluss der Hintersässen vom Weidgang gaben die Landleute das Bevölkerungswachstum und speziell die Zunahme der Hintersässen an, die bald dazu führe, dass die Hintersässen mehr Nutzung hätten als sie selbst. Hintersässen und Landleute, Letzte-

re von Landeshauptmann und Geschworenen vertreten, gelangten an den Rat in Luzern. Der Rat setzte aus seinen Reihen einen Ausschuss aus vier Ratsherren zusammen, welcher sich des Falls annahm und die eingereichten Dokumente prüfte. Die Land-

ves Mitglied der Gemeinde, so in allen Angelegenheiten der Gemeinde als solcher, so bezüglich der gemeinen Amtssteuer, des Kriegswesens, vorzüglich aber des Armenwesens, als dasselbe einmal einen vorherrschend örtlichen Character angenommen hatte» (von Segesser Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 3, Luzern 1857, 13. Buch, S. 192f.). Meines Erachtens überzeichnete von Segesser in seiner Definition insofern, als die Hintersässen in der Regel auch vom Stimm- und Wahlrecht (gewiss vom passiven) in der Gemeinde, die in der Frühen Neuzeit politische Gemeinde und Nutzungsverband in einem war, ausgeschlossen blieben, obwohl sie Steuer- und Mannschaftspflicht zu erfüllen hatten (vgl. S. 48f.).

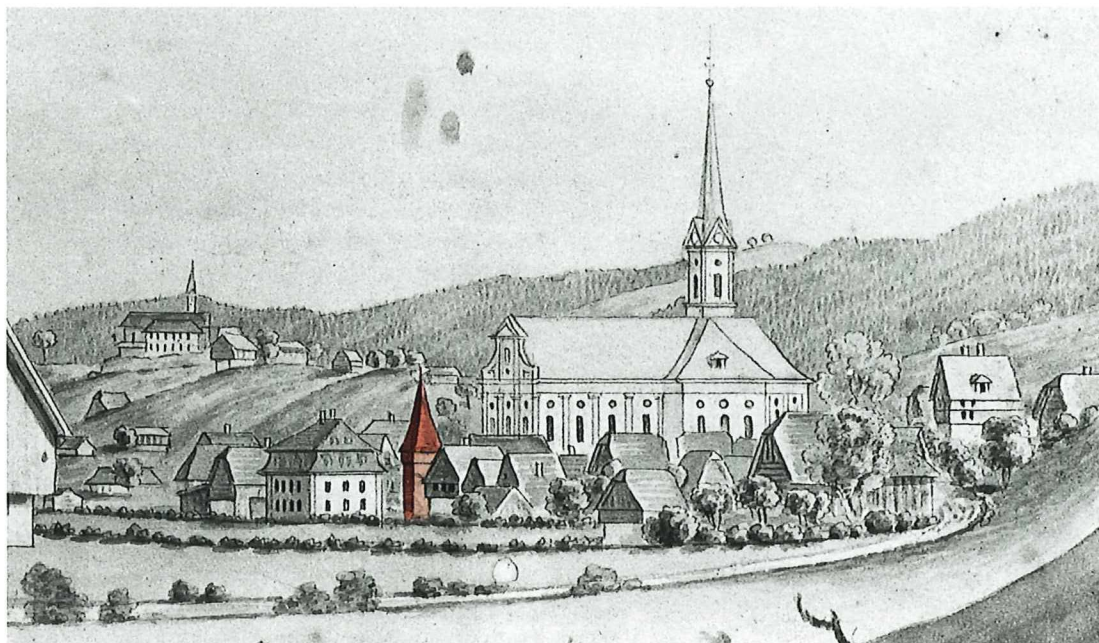
⁵ Es gab einen speziellen Hintersässeneid für die Landschaft, der im Rahmen der Aufnahme als Hintersässe vor der Obrigkeit in Luzern geleistet werden musste; vgl. Hintersässenbuch 1574–1586 (StALU, COD 3830/3), auf nicht foliiertem Blatt am Anfang des Buches, aus der Hand des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat.

⁶ StALU, AKT 11H/1470, Akten des Ratsausschusses 27. Mai 1682; HAE, A1/109, Urkunde mit dem Ratsentscheid 10. Juni 1682; StALU, RP 79, fol. 174v–175r Ratsprotokolleintrag 10. Juni 1682.

⁷ Der Hochwald war die grosse Talschaftsallmende, daneben gab es auch offene Allmenden in den Dörfern, Gemeinwerke genannt, die aber im Verlauf des 16. Jahrhunderts weitgehend aufgeteilt wurden, vgl. Ineichen 1996 (wie Anm. 2), S. 201f.

Abb. 3/4 Hintersässenbuch 1544–1573 und Eintrag vom 17. Juni 1561 (StALU, COD 3830/1, fol. 56r). Bereits einen Tag, nachdem das Empfehlungsschreiben (Abb. 2) verfasst worden war, wurden die sechs Hintersässen vom Luzerner Rat aufgenommen. Sie hatten noch kein Einzugs-geld zu bezahlen; dieses wurde für die Landschaft erst 1563 eingeführt.

Abb. 5 Dorfkern von Schüp-
heim mit dem Archiv- und
Gefängnisturm, «Heimlich-
keit» genannt. In diesem
1443 errichteten Turm wurden
Landrecht und Urkunden auf-
bewahrt, die in Streitigkeiten
innerhalb der Talschaft und
bei Auseinandersetzungen mit
der Obrigkeit in Luzern immer
wieder hervorgeholt wurden.
Ausschnitt aus einem Aquarell
aus der Zeit um 1820, in der
Art von August Müller.



5

leute konnten das Verkommnis von 1405, den Herrschaftsvertrag von 1514, einen Artikel aus dem Entlebucher Landrecht von 1491⁸ und eine Urkunde von 1669⁹ vorlegen, die sie in ihrem Landesarchiv, dem Turm zu Schüpheim (Abb. 5), aufbewahrten. Die Hintersässen hatten keine Urkunden vorzuweisen; sie hätten auf einen Beschluss des Luzerner Rats aus dem Jahre 1654¹⁰ hinweisen können, der ihren Standpunkt unterstützte, aber ihre Vertreter kannten ihn nicht. In einer Zeit, in welcher die Archive nicht öffentlich waren und die Rechtstexte nicht gedruckt wurden, war es wichtig, über Urkunden und Rechtsbücher im physischen Sinne zu verfügen, um sie im Bedarfsfall vorlegen zu können. Der Ratsausschuss wusste von der Existenz des Beschlusses von 1654¹¹, er setzte sich aber inhaltlich nur mit den von den Landleuten eingereichten Dokumenten auseinander und kam zum Schluss, dass die Nutzung des Entlebucher Hochwalds ausschliesslich den gemeinen Landleuten des Landes Entlebuch und den Bürgern der Stadt Luzern vorbehalten sei. Schultheiss und Rat hielten im Entscheid vom 10. Juni 1682 das ausschliessliche Recht der Landleute und Stadtbürger auf die Hochwaldnutzung fest und bestätigten die alten Urkunden. Sie appellierten aber an die Grosszügigkeit der Landleute: «Wann aber die gemeine landtleuth umb erhaltung besserer nachbarschafft den hindersässen daselbsten gegen entrichtung gebührenden zeichner- oder ufftrib-lohnß, wie von altem her och beschehen, etwaß vichß nach billigkeit in den hochwald wollen eindingen lassen, so wird unß daß auch nit zuwider sein, sonder mögen eß wohl beschehen lassen.»¹² Der Luzerner Rat hätte also gern gesehen, wenn die Landleute alle oder wenigstens die be-

dürftigen Hintersässen weiterhin freiwillig an der Hochwaldnutzung beteiligt hätten; aber er wollte die Landleute nicht brüskieren und ihre alten Rechte in einer Frage missachten, die für ihn nicht von zentraler Bedeutung war. Und für die Ratsherren, die Höfe im Entlebuch besaßen und als Luzerner Bürger grundsätzlich auftriebsberechtigt waren, war es sogar ein Vorteil, wenn der Hochwald nicht zu stark genutzt wurde.

Knapp 18 Jahre später, zu Beginn des Jahres 1700, erschienen die Entlebucher Hintersässen erneut vor dem Luzerner Rat und beantragten die Aufhebung des Entscheides von 1682.¹³ Aus welchem Grund? Sie waren in den Besitz der oben erwähnten Ratserkenntnis von 1654 gelangt (vielleicht hatte der Landvogt ihnen eine Abschrift in der Luzerner Kanzlei be-

⁸ Zu den Dokumenten von 1405, 1514 und 1491, s. S. 49f.

⁹ Am 30. Januar 1669 entschied der Luzerner Rat, dass der Pächter aus Malter, der den Hof Luternarni (bei Entlebuch) bewirtschaftete, kein Recht auf die Hochwaldnutzung habe. Dies ist bemerkenswert, weil der Hof, ein Mannlehen, im Besitz einer Stadtluzernerin (Catharina Zimmermann) war. Wenn sie einen Pächter aus der Stadt Luzern nehmen würde, hätte dieser das gleiche Nutzungsrecht wie ein Entlebucher Landmann (HAE, A1/94). – Diese Urkunde kann zwar nicht als Beleg für den Ausschluss der Hintersässen von der Hochwaldweide gelten, weil der Malterser Pächter kein Hintersässe war, sie unterstreicht aber den personalen Charakter des Nutzungsrechtes im Entlebuch.

¹⁰ StALU, RP 71, fol. 212v–213v, Ratsentscheid 14. Jan. 1654; zu dessen Inhalt vgl. S. 48.

¹¹ In einem Aktenstück des Ratsausschusses vom 27. Mai 1682 (StALU AKT 11H/1470) werden die entscheidenden Stellen der erwähnten Instrumente kurz referiert, zum Ratsbeschluss von 1654 steht lediglich: «Weiters sye miner gnedigen herren urtheil, so den 15ten jenner anno 1654 ergangen, zu ersehen, laut prothocoll» (irrtümlich 15. statt 14. Januar).

¹² HAE, A1/109, Urkunde 10. Juni 1682.

¹³ StALU, AKT 11H/1474, Bericht des Ratsausschusses am 8. Februar 1700; HAE, A1/127, Urkunde 13. Februar 1700.



6

sorgt), die ihr Auftriebsrecht belegte und folgende Vorgeschichte hatte: Im Bauernkrieg 1653 hatte Landeshauptmann und Anführer Hans Emmenegger den Hintersässen das Landrecht versprochen, wenn sie sich am militärischen Zug gegen die Stadt Luzern beteiligen würden, wohl ohne Vorwissen der Vierziger, des Talschaftsrates des Landes Entlebuch.¹⁴ Obwohl der Aufstand gescheitert und Emmenegger hingerichtet worden war, verlangten die Hintersässen am Schwörtag die Einlösung des Versprechens. Die Landleute lehnten ab und verwiesen sie an die Luzerner Obrigkeit. Diese lehnte das Begehren ebenfalls ab, mit einem Argument, das sie von der Vertretung der (ein Jahr zuvor noch aufständischen) Landleute übernahm: Wenn man die jetzigen Hintersässen für die Beteiligung an einem militärischen Zug gegen ihre natürliche, von Gott eingesetzte Obrigkeit – nicht etwa gegen fremde Fürsten oder zur Verteidigung des Glaubens – belohnen würde, bestünde die Gefahr, dass Hintersässen späterer Generationen dieses Verhalten nachahmen würden, um ihrerseits das Landrecht zu erlangen. Um den Hintersässen doch noch ein Zugeständnis zu machen, entschied der Rat, die Landleute sollten die Hintersässen, wenn sie die Landessteuer bezahlt hätten, nach Billigkeit ihr Vieh in den Hochwald treiben lassen.

Kehren wir nun zum Streit von 1700 zurück: Was entschied nun der Rat angesichts der Tatsache, dass er den Hintersässen 46 Jahre zuvor einen gewissen Auftrieb zugestanden hatte? Er bestätigte erneut die Urkunden von 1405 und 1514, den entsprechenden Artikel des Entlebucher Landrechts, die Urkunde von 1669 und den umstrittenen Entscheid von 1682. Die Erkenntnis von 1654 habe keinen Bestand, weil sie im Widerspruch zu den genannten Entscheiden von

einem «realen» Auftriebsrecht ausgehen würde.¹⁵ Der Rat führte dieses Argument nicht weiter aus, meinte aber wohl Folgendes: Wenn Landleute und Hintersässen das Auftriebsrecht hätten, würde dieses de facto vom Besitz einer Liegenschaft abhängen; wer im Entlebuch ein Gut besass, konnte den Hochwald nutzen, auch wenn er kein Landmann war. Im Entlebuch galt aber, wie in den anderen viehwirtschaftlichen Gebieten der Innerschweiz, das Personalprinzip. Obwohl der Rat den rechtlichen Anspruch der Hintersässen 1700 erneut verneinte, hoffte er wiederum auf ein freiwilliges Entgegenkommen der Landleute: Wenn sie den Hintersässen dennoch etwas Viehauftrieb im Hochwald gewähren würden, so sollten sie die vor 1654 aufgenommenen Hintersässenfamilien bevorzugen und unter diesen besonders die armen.

Am 26. April 1700 erliessen die Vierziger eine Hochwaldordnung und lehnten es dabei ab, den Hintersässen «auf gunsten und gnaden» Vieh für die Hochwaldweide zu zeichnen, da schon für die Landleute Knappheit herrschte. Die Talschaftsversammlung bestätigte die Ordnung am 7. Mai 1702 in Schüpfheim.¹⁶ Damit waren die Hintersässen in Sachen Hochwaldweide endgültig «ab- und zur Ruhe gewiesen». Die Konflikte mit den Landleuten waren aber damit nicht abgeschlossen. Ein halbes Jahrhundert später wurden die Hintersässen aus dem Holznutzen gedrängt: 1753 entschied der Rat, dass ihre bisherige Nutzung nur aus Gnade erfolgt sei und nicht ein Recht darstelle.¹⁷

Neben den Nutzungsrechten war in den 1680er-Jahren auch das Stimm- und Wahlrecht an der Talschaftsversammlung umstritten, also auf Ebene des

¹⁴ Die Erfüllung dieses Versprechens hätte nicht die Aufhebung des Hintersässenstatus im Entlebuch bedeutet, sondern eine Kollektiv-Aufnahme ins Landrecht der am Auszug beteiligten Hintersässen. Zum Bauernkrieg vgl. Römer Jonas (Hrsg.), Bauern, Untertanen und «Rebellen». Eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkrieges von 1653, Zürich 2004; Suter Andreas, Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997.

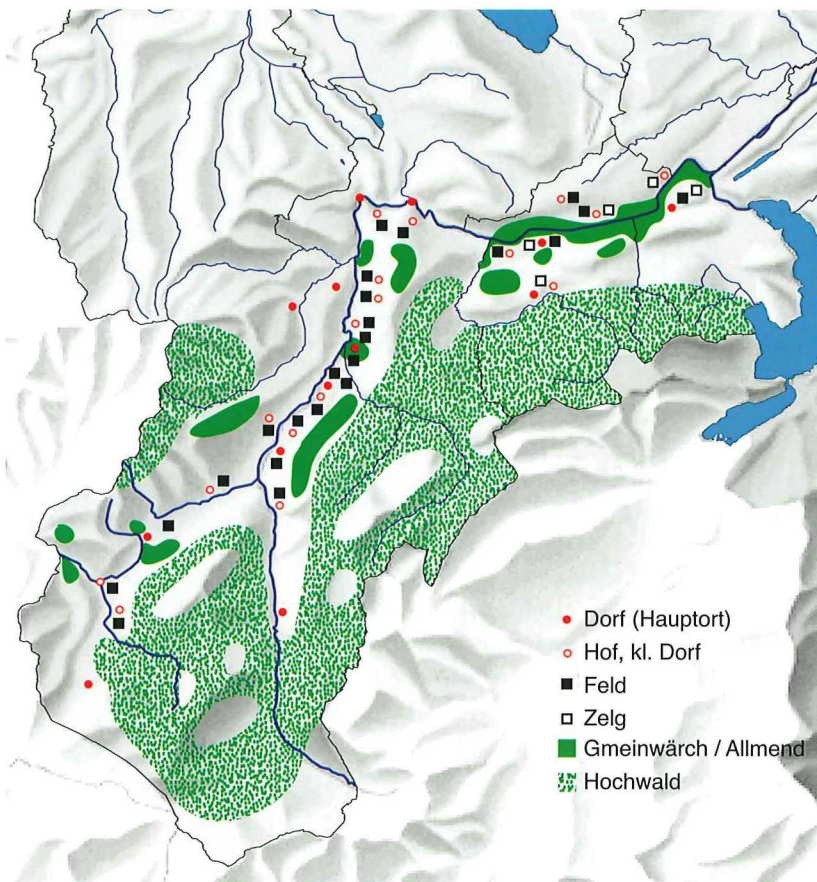
¹⁵ Das begriffliche Gegensatzpaar «real» und «personal» für die Bezeichnung von Nutzungsrechten, die an die Liegenschaft gebunden sind (real) bzw. an die Mitgliedschaft bei einem Personenverband (personal) war damals schon ausgebildet, vgl. auch Rezess des Ratsbeschlusses vom 10. Juni 1682 (StALU, AKT 11H/1470). Im 19. Jahrhundert wird es grosse Bedeutung erlangen bei den Allmendteilungen, vgl. Grüter Rudolf, Die Luzernischen Korporations-Gemeinden, Stans 1914, S. 105 ff.

¹⁶ StALU, AKT 11H/1476, Abschrift einer Erkenntnis von 1700 der Geschworenen der drei Gerichte des Landes Entlebuch wegen des Hochwaldauftriebs. Das Dokument ist aus zwei Gründen von besonderem Interesse: Erstens handelt es sich um einen der wenigen überlieferten Beschlüsse von Talschaftsrat und Talschaftsversammlung. Zweitens zeigt es, dass der Ausschluss der Hintersässen nicht mehr ausreicht, um die Hochwaldweide zu regeln, weil auch Einschränkungen bezüglich gewisser Kategorien von Landleuten (Ledige, Söhne ohne eigenen Haushalt und Witwen) getroffen werden.

¹⁷ HAE, A1/150, Urkunde 26. Februar 1753. In dieser Urkunde wird Bezug genommen auf einen entsprechenden Beschluss vom 31. März 1749, der nur das Gericht Entlebuch betrifft (StALU RP 103, fol. 201r–v).

Abb. 6 Hans Emmenegger, Landesbannermeister und Anführer der Entlebucher im Bauernkrieg 1653. Er soll den Hintersässen, die sich am Zug gegen die Stadt Luzern beteiligten, die Aufnahme ins Landrecht versprochen haben. Der Sohn des hingerichteten Bauernführers erlangte, wie sein Vater, das Amt des Landesbannermeisters und war damit eine der Hauptfiguren im Streit mit den Hintersässen am Ende des 17. Jh. Kupferstich.

Abb. 7 Hochwald und lokale Allmenden (Gmeinswärd) im Gebiet der Kleinen Emme. Der Hochwald war eine grosse Talschaftsallmende, die 1596 nur bezüglich Viehauftrieb auf die drei Gerichte Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt aufgeteilt wurde. Die lokalen Allmenden wurden bis Ende 16. Jh. weitgehend privatisiert (Karte Erika Waser, 2002).



7

Landes Entlebuch; auf der Ebene des Stadtstaates Luzern hatten auch die Landleute keine institutionalisierte Mitbestimmung. Es vergingen aber Jahrzehnte, bis der Luzerner Rat einen klaren Entscheid zum Hintersässen-Wahlrecht fällte. 1739 liess er zur bisher geübten Praxis Kundschaften aufnehmen, 1741 legte er fest, dass die Hintersässen am Schwörtag nach der Huldigung an den Landvogt abtreten mussten, damit die Landleute bei der Wahl der Landesbeamten unter ihresgleichen blieben.¹⁸ Er verschärfte damit, was im luzernischen Zeremonialbuch von 1696 zum Entlebucher Schwörtag festgehalten worden war, nämlich dass alle, die nicht Landleute waren, bei der Wahl der drei Prinzipalämter Landesbannermeister, Landeshauptmann und Landesfähnrich sich niederzusetzen hatten und sich des Mehrens enthalten mussten.¹⁹ Nach dem Zeremonialbuch hätten sie, wenn auch ohne Stimmrecht, in der Versammlung bleiben dürfen.

Ein komplexes Problem stellten die Näher- und Zugrechte dar, über die in den 1680er-Jahren ebenfalls heftig gestritten wurde.²⁰ Auch im Entlebuch galt der weit verbreitete Genossenzug. Wenn ein Hintersässe eine Liegenschaft kaufte, konnte ein Landmann die gekaufte Liegenschaft zum Kaufpreis, den der Hintersässe bezahlt hatte, an sich ziehen. Aber es gab höher rangierte Zugrechte als den Genossenzug: den

Erbzug und den Geteiltenzug. Was nun, wenn ein Hintersässe gegenüber einem Landmann ein solches grundsätzlich vorrangiges Zugrecht geltend machte? Langwierige Streitigkeiten, die vor den Luzerner Rat führten, waren die Folge. Und Landleute wie Hintersässen beriefen sich dabei auf das fast 200 Jahre alte Landrecht von 1491.

Die «alten Rechte» als Entscheidungsgrundlage

Die älteste Urkunde, die in den Ratsentscheiden von 1682 und 1700 als Beleg dafür angeführt wurde, dass der Hochwald allein den Landleuten zustand, war das Verkommnis vom 26. Juli 1405²¹. Kurz nachdem Luzern das Entlebuch als Pfand von Österreich übernommen hatte, schloss es mit den Landleuten den erwähnten Vertrag, in welchem die Kernbereiche der Herrschaft festgehalten wurden: Landvogt, Behörde der Talschaft (Vierziger), Gericht (Fünzföhner), Busen, Steuern und Mannschaftspflicht. Der Hochwald wurde darin zweimal eher beiläufig erwähnt: das erste Mal bei der Aufzählung aller Bestandteile der Herrschaft, die Luzern gepfändet hatte; das zweite Mal im Zusammenhang mit Steuer, Vogthuhn und Futterhafer, welche die Entlebucher bisher an Österreich zu entrichten hatten und nunmehr Luzern schuldeten. Schultheiss und Rat befreiten das Entlebuch gegen eine Bezahlung von 2500 Gulden von diesen Abgaben, alle anderen von Österreich gepfändeten Rechte, darunter auch Fischenzen und Hochwälder, behielten sie sich vor. Man erfährt aus dem Verkommnis von 1405 also lediglich, dass der Hochwald der Stadt Luzern gehörte (solange Österreich das Pfand nicht einlöste). Das Nutzungsrecht der Talente wurde nicht erwähnt, obwohl es zweifellos bestand. Deutlich wurde dieses aber im Hochwaldbrief von 1433 angesprochen, aus welchem man auch erfährt, dass die Landleute den Wald nutzten und den Herren zu Luzern dafür eine «Herrenmahl» genannte Abgabe entrichteten.²² In diesem Brief wurden die Grenzen zwischen dem gemeinschaftlichen Hochwald einerseits und den Privatgütern sowie den lokalen Allmenden andererseits beschrieben. Was «beweist» nun das Verkommnis von 1405 bezüglich Hochwaldnutzung am Ende des 17. Jahrhunderts?

¹⁸ StALU, AKT 11H/13, Kundschaften 16. November 1739; HAE, A1/143, Urkunde 4. August 1741.

¹⁹ Zeremonialbuch der Stadt Luzern, angelegt vom Vogtschreiber Jakob Balthasar 1696 (StALU COD 1580/1, S. 186f.). Die Schrift ist diejenige von Balthasar selber, es handelt sich demnach nicht um einen Nachtrag von späterer Hand.

²⁰ Abschrift der Urkunde vom 19. November 1683 (StALU, AKT 11H/440). Zur Rangfolge der Zugrechte im Konkurrenzfall vgl. Frick Hans-Wolfgang, Die Näher- und Zugrechte in den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Luzern, Bern 1949, S. 59–61.

²¹ Die Version, welche die Entlebucher vorlegten, wurde von der Stadt Luzern ausgestellt und trägt deren Siegel (HAE, A1/3).

²² HAE, A2/5, Hochwaldbrief 23. Juni 1433.

Von Hochwald ze Swenden

200
202
Da gefiele minen herren rât und hundert, die wil der hochwald gemein
en lanntlütten zu etzen und zu niessen zu nutz kompt, das denn alle die so im
lannd gesessen sind und lanntlüt und viertzechen jar alt sind, alle jar yettlicher
einen tagwan im hochwald swenden, und das sol beschechen bi der
büß, das ist siben schilling und ein pfund.

8

Weil der Hochwald zusammen mit vielen anderen Rechten als Pfand an Luzern gekommen war, hatten die Stadtluzerner, wenn sie Güter im Entlebuch besaßen, ein Nutzungsrecht. Luzern beanspruchte am Hochwald folglich mehr als nur ein hoheitliches Obereigentum.

Die zweite Urkunde, welche die Landleute zur Bekräftigung ihrer Rechte anführten, war der Herrschaftsvertrag, den die Stadt Luzern mit dem Land Entlebuch nach dem Zwiebelkrieg am 7. November 1514²³ abgeschlossen hatte. Artikel 7 befasst sich mit dem Hochwald. Luzern überliess Bürgern und Gemeinde zu Entlebuch den Hochwald zur Nutzung, unter der Bedingung, dass diese kein Hochwaldland an Private liehen, sondern ihn gemeinschaftlich nutzen: «[...] haben wir obgemelten von Lutzern unnsern vilgemelten burgern und gemeind zû Entlibüch den selbigen hochwald nachgelassen, also das sy den selbigen bruchen, nutzen und niessen mögen [...]». Dafür sollten sie dem Landvogt jährlich 12 Mäss Käse (also 48 Käselaibe) zuhanden der Obrigkeit entrichten. Diese behielt sich auch den Wildbann vor, mit dem sie sich das Jagdrecht im Hochwald sicherte. Mit der Urkunde von 1514 gewährte der Luzerner Rat den Entlebuchern – hier gemeine Landleute oder in Anlehnung an die Tradition der Burgrechte aus dem 14. Jahrhundert immer noch Bürger, nicht etwa Untertanen, genannt – nun offiziell das Nutzungsrecht am Hochwald. Allerdings übten die Landleute dieses schon lange aus. Demnach handelte es sich eher um eine Bestätigung als um eine Neugewährung des Nutzungsrechts. Es ist gut nachvollziehbar, dass die Landleute diesen Vertrag immer wieder vorlegten, wenn es im 17. oder 18. Jahrhundert galt, Nicht-Landleute von der Hochwaldnutzung auszuschließen.

Und wie steht es mit dem Entlebucher Landrecht von 1491²⁴, das neben zahlreichen Artikeln aus dem Luzerner Stadtrecht (etwa die Hälfte) auch spezifische Artikel für die Entlebucher Verhältnisse enthält?

Am Ende der Rechtssammlung gibt es ein paar Artikel, die sich mit dem Hochwald befassen. Der in den Auseinandersetzungen mit den Hintersässen am Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder zitierte Artikel 200²⁵ (Abb. 8) lautet:

«Vom hochwald ze swenden

Da gefiele minen herren, rât und hundert, die wil der hochwald gemeinen lanntlütten zû etzen und zû niessen zû nutz kompt, das denn alle die, so im lannd gesessen sind und lanntlüt und viertzechen jar alt sind, alle jar yettlicher einen tagwan im hochwald swenden. Und das sol beschechen bi der büß, das ist siben schilling und ein pfund.»

Was diesen Artikel für die Landleute in den Nutzungskonflikten 1682 und 1700 interessant machte, war nicht die festgehaltene Gemeinwerkspflicht, sondern deren Begründung: Weil der Hochwald den gemeinen Landleuten zur Nutzung stand, waren alle im Entlebuch ansässigen (männlichen) Landleute über vierzehn Jahren verpflichtet, einen Tag zu «schwenden», d. h. die Waldweiden zu säubern. Hier wurde das Nutzungseigentum der Landleute am Hochwald nur beiläufig erwähnt, wohl weil es damals ganz unbestritten war. Artikel 197 und 199 geben Hinweise auf Nutzungskonflikte, die sich aber innerhalb der Landleute abspielten: Einige Landleute sömmeren auf ihren eigenen Weiden (wohl auf den Talgütern, nicht auf den Alpweiden) fremdes Vieh und trieben

Abb. 8 Entlebucher Landrecht von 1491, Artikel 200 (HAE, A2/3, fol. XXXIIIv). Dieser Artikel wurde von den Landleuten immer wieder zitiert, um zu «beweisen», dass der Hochwald ihnen – und nicht den Hintersässen – gehöre.

²³ StALU, URK 141/2076, Urkunde 7. November 1514.

²⁴ HAE, A2/3, Ausfertigung 28. Juni 1491. Übertragung ins Hochdeutsche und Auswertung: Bitzi Albert, Das Entlebucher Landrecht von 1491, Teil I/II, Diss. Freiburg, 1948/1949.

²⁵ Im Original-Landrecht (HAE, A2/3) sind die Artikel nicht nummeriert. Spätere Nummerierungen stimmen nicht überein. In Dokumenten vom ausgehenden 17. Jahrhundert wird der Art. 200 als Art. 204 bezeichnet (z. B. StALU, AKT 11H/1470), bei Bitzi 1949 Teil II (wie Anm. 24), S. 80, als Art. 202. Hier zitiert nach HAE, A2/3, fol. XXXIIIv.

das eigene Vieh in den Hochwald (Art. 197). Andere wiederum nutzten mit Alpvieh den Hochwald den ganzen Sommer über, um die Kosten für die Alppacht zu sparen, obwohl Alpen zu pachten gewesen wären (Art. 199). Beide Praktiken stellten einen Missbrauch des Gemeinschaftseigentums dar und wurden deshalb untersagt. Alpvieh durfte grundsätzlich nur drei Wochen und in Notsituationen, etwa bei frühzeitigem Schnee auf den Alpweiden, im Hochwald weiden (Art. 199).

Die Landleute wurden im Entlebucher Landrecht von 1491 häufig erwähnt, auch die Aufnahme ins Landrecht war in Art. 117 geregelt: Das Landrecht kostete sechs Gulden und die Aufnahme geschah an der Talschaftsversammlung am Schwörtag. Aber der frühneuzeitliche Gegenpart der Landleute, die Hintersässen (bzw. Bei- oder Insässen), fand im Landrecht noch keine Erwähnung. In der Stadt Luzern existierte die Rechtsfigur des Hintersässen damals bereits, so etwa im ca. 1480 zusammengestellten Stadtrecht²⁶. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gewann der Hintersässenbegriff in der Stadt an Konturen. Der Schreiber Hans Kiel (ab Mitte der 1470er-Jahre aktiv, gestorben 1505) trug ins städtische Eidbuch einen speziellen Hintersässeneid nach,²⁷ aus welchem unter anderem hervorgeht, dass die Hintersässen in Sachen Allmende nicht wie die Bürger, sondern wie die Gäste gehalten wurden. Ludwig Feer (Stadtschreiber seit 1493, gestorben 1503) ergänzte, dass die städtischen Hintersässen am Bürgenberg wie Bürger holzen konnten, aber an der Bürgerversammlung in der St.-Peters-Kapelle nicht stimmen und nicht wählen durften. Die Benachteiligung der Hintersässen bezüglich Viehauftrieb und Stimm- und Wahlrecht war in der Stadt Luzern schon zu Beginn der Frühen Neuzeit vollzogen, im Entlebuch erst in der Periode 1682 bis 1741.

Warum kommen im Entlebucher Landrecht von 1491 zwar Fremde und Gäste, aber keine Hintersässen vor? Es bestand damals im Tal gar kein Bedürfnis, eine Kategorie minderberechtigter Niedergelassener zu schaffen. Die krisenhafte Zeit des Spätmittelalters war noch nicht überwunden. Es mangelte nicht an Gütern, die bewirtschaftet werden konnten, sondern an Menschen, welche diese bebauten. 1483 klagten die Pfarrherren von Entlebuch und Schüpfbühl, dass einige zwei oder drei Höfe kaufen würden, trotzdem aber nur ein Huhn an die Pfründe ablieferten, nicht eines pro Haushalt.²⁸ Das Betreiben mehrerer Höfe durch *einen* Besitzer bedeutete für die Pfrundinhaber eine merkliche Schrumpfung der Einnahmen und für die Stadt Luzern einen Rückgang an Landbewohnern.²⁹ In den 1490er-Jahren stand auch der Pfarrer von Romoos vor einem ähnlichen Problem: Er möchte ins neue Jahrzeitbuch die Bestimmung des alten Jahrzeitbuchs nachtragen lassen, dass diejenigen

Kirchgenossen, die Pfrundgüter innehatten, gezwungen werden, diese selber zu bewohnen und zu bewirtschaften.³⁰ Früher habe es etwa 25 Häuser gegeben, jetzt nur noch 10 bis 12. Das gereiche der baufälligen Kirche zum Nachteil. Mehr Bewohner bedeuteten mehr Kopf- oder Haushaltsabgaben (wie die oben erwähnten Hühner) und eine intensivere Nutzung der Böden und damit eine Zunahme der Getreidezehnten, die in den meisten Entlebucher Pfarreien an die Pfarrherren gingen.

Ein Dokument, das eine Generation älter ist als das Landrecht, zeigt, dass die Lage im Spätmittelalter vollständig konträr zum 17. und 18. Jahrhundert war. Es handelt sich um Klagen, welche die Berner für ein Schiedsverfahren im Trüberhandel im Mai 1462 formulierten.³¹ In diesem Handel stritten sich Bern und Luzern jahrzehntelang um das Grenzgebiet des Ementals und des Entlebuchs; erst mit der Völligen Richtung 1470³² konnte dieser abgeschlossen werden. Ein wichtiger bernischer Klagepunkt lautete, dass Berner gezwungen würden, Entlebucher Landleute zu werden. In zwei Fällen hätten die Entlebucher sogar Gewalt angewendet, um die Personen in ihr Land zu holen. Selbst Berner Dienstboten, die nach Entlebuch oder Escholzmatt zögen, würden dazu gedrängt, Entlebucher Landleute zu werden und das Landrecht zu beschwören. Wenn die Berner dann in die nahe Kirchhöre Trub oder nach Schangnau zurückgingen, würden die Entlebucher diese weiterhin wegen Steuern und der Mannschaftspflicht belangen, oder, wie es in der Sprache der damaligen Zeit hiess, ihnen «nachjagen». Mehr Landleute im Land zu haben bedeutete auch, die oft pauschal festgelegten Leistungen an die Obrigkeit auf mehr Köpfe verteilen zu können. In der Klageschrift von 1462 ist übri-

²⁶ Ediert von Konrad Wanner in: SSRQ LU 1/3, Nr. 339, hier Art. 155, S. 496f.

²⁷ Erstes Eidbuch der Stadt Luzern, um 1477 und Folgezeit, vgl. SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 92, S. 426f.; zu den Schreibern ebd., S. XXXVIII–XXXIX. Hans Kiel war übrigens der Schreiber des Entwurfs des Entlebucher Landrechts (StALU, AKT 11H/9).

²⁸ Abschrift der Urkunde vom 19. November 1483 durch Stadtschreiber Renward Cysat (StALU, PA 197/2).

²⁹ Wenn die Höfe nicht verpachtet wurden und das Land extensiv als Weide genutzt wurde. Im luzernischen Mittelland bekämpfte der Rat im 15. Jahrhundert die Extensivierung durch das Verbot von Einhegungen im Zelgenland (Ineichen 1996 [wie Anm. 2], S. 151 ff.).

³⁰ StALU, RP 6, S. 253, Ratsbeschlüsse 17. Februar 1492, und RP 8, fol. 59, 3. März 1497.

³¹ Klagen Berns gegen die Entlebucher 19. Mai 1462 (StABE, A V 211, fol. 122r–124v). Ein Beispiel daraus: «Item wa ouch dehein dienender knecht von Bernn oder usser ir gebieten und landen hinin gen Entlibüch oder Escheltzmat züchet ze dienende, den und die understand si ze stund zü nötigen und ze trengen, landtmann ze werden oder ir landrecht ze sweren und dem und denen, so si deheinst in dero von Bern gebiet und besunder in Trüber kilchóri oder Schongow züchet, als ob si ir landtlütte siend, mit reisen, tellen und andern dienst nachzejagend».

³² Kurz: Schmidiger Andreas, Vor 500 Jahren «Völlige Richtung», in: Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch 43 (1970), S. 7–9.



Abb. 9 «Hochwald» im Nebel. Foto von Franz Schneider, Luzern, 20. Jh. (SALU, F2 PA 19/45). Solche ausgedehnten, hochstämmigen Baumbestände waren im Entlebucher Hochwald der Frühen Neuzeit eher die Ausnahme. Als Hochwald wurde damals der Wald zwischen Siedlung und Alpen bezeichnet. Er setzte sich aus unterschiedlichen Waldtypen, darunter viel Ausschlagwald, Waldweiden, offenen Weiden und Feuchtgebieten, zusammen.

9

gens auch von einem Sterben, also der Pest oder einer anderen Epidemie, die Rede, das drei Haushalte hinweggerafft habe. Pestepidemien und die Teilnahme an den im 15. Jahrhundert häufigen Kriegszügen dürften die Hauptgründe für den Mangel an Menschen in der damaligen Zeit gewesen sein. 1466 vernahm man von Luzerner Seite ähnliche Klagen, wie sie die Berner vier Jahre zuvor vorgebracht hatten: Luzerner (in erster Linie wohl Entlebucher), die nach Trub zögen, würden gezwungen, den Bernern gehorsam zu sein, und ihre Kinder müssten Berner wer-

den.³³ Die Luzerner der zweiten Generation wurden also zwangsweise zu Angehörigen Berns.³⁴ Das Problem in dieser Zeit war also nicht, Zuwanderer davon abzuhalten, Landleute zu werden, sondern Auswärtige möglichst schnell einzubürgern. Auch in den Städten gab es bisweilen Zwangseinbürgerungen.

³³ StABE, A V 211, fol. 127r–128v, Forderungen von Luzern an Bern 9. Februar 1466.

³⁴ Es muss aber hinzugefügt werden, dass dieses Verfahren durchaus rechtmässig war; es entsprach dem ersten Schiedsspruch vom 3. März 1436, der vom Zürcher Bürgermeister Rudolf Meiss gefällt worden war.

1424, knapp zwei Jahre nach der Schlacht bei Arbedo 1422, in der die Stadt Luzern mehr als 100 Bürger verloren hatte, befahl der Rat, dass jeder, der seit Jahr und Tag in der Stadt sass, innert Monatsfrist das Bürgerrecht anzunehmen habe.³⁵ Die Möglichkeit, die Pflichten und Lasten auf mehr Menschen verteilen zu können, überwog den Nachteil, mehr Mitbenutzer von Allmenden und Wäldern zu haben, welche in dieser Zeit noch nicht grundsätzlich knapp waren.

Das Landrecht von 1491 zeigt, dass auch damals Nicht-Landleute im Land Entlebuch sass. Sie wurden, wie oben erwähnt, Fremde oder Gäste genannt. Bei den Gästen dürfte es sich oft um Dienstboten, saisonale Arbeitskräfte in der Alpwirtschaft oder Pächter gehandelt haben, die nicht mit der Absicht ins Land kamen, sich dauerhaft niederzulassen. Die Fremden waren vor allem Angehörige auswärtiger Herrschaften, die im Spätmittelalter noch unter der luzernischen Bevölkerung im Territorium der Stadt Luzern lebten.³⁶ Der Rat bemühte sich zwar, die fremden Herrschaftsrechte in seinem Gebiet zu beseitigen und einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen, ein Prozess, der sich aber bis ins 16. Jahrhundert hineinzog. Im Entlebuch dürften im 15. Jahrhundert nicht viele Angehörige auswärtiger Herrschaften gewohnt haben.³⁷ Herrschaftlich gemischt war jedoch das luzernisch-bernische Grenzgebiet des Entlebuchs und des Emmentals, wo Entlebucher Landleute und damit Angehörige Luzerns und Emmentaler, in den Quellen «Burger von Bern» genannt, nebeneinander lebten.³⁸ Um ein Beispiel zu geben: 1450 liessen sich Ueli zu Schwarzentrub, ein Entlebucher Landmann, der in der Emmentaler Kirchhöre Trub lebte, und seine Gattin Klara einen Ehebrief ausstellen, den Entlebucher Landleute bezeugten und den der Luzerner Landvogt im Entlebuch besiegelte.³⁹ Die Ehe sollte nach Entlebucher Landrecht, das auch schon vor 1491 in nicht-schriftlicher Form existierte, geschlossen werden.

Schluss

Mit dem Landrecht von 1491 und dem Vertrag von 1514 liess sich zwar nachweisen, dass die Nutzung des Hochwaldes den Landleuten zustand. Hintersässen werden in beiden Rechtstexten nicht erwähnt, obwohl im städtischen Recht das Konzept des Hintersässen schon ausgebildet war. Es bestand damals im Land Entlebuch noch kein Bedürfnis, den Hintersässenstatus einzuführen. Am Ende des 17. Jahrhunderts, einer Zeit des Bevölkerungsdrucks und der Ressourcenknappheit, focht man demnach mit rechtlichen Instrumenten, welche aus einer Zeit stammten, in der die Bevölkerung viel geringer war. Um 1500 lebten gemäss groben Schätzungen etwa 16'000 Menschen auf der Luzerner Landschaft, weniger als ein Drittel der Einwohnerzahl in den 1680er-

Jahren, die rund 54'000 betrug.⁴⁰ Der Begriff der Landleute erfuhr einen Bedeutungswandel dadurch, dass er im Lauf der Jahrhunderte einen neuen Gegenbegriff bekam: Die *Fremden*, also Angehörige anderer Herrschaften und Genossenschaften (Burger von Bern, Eigenleute von Klöstern, Kommenden und auswärtigen Adelligen) verschwanden im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts, da es der Stadt Luzern gelang, einen bezüglich ihrer Herrschaft einheitlichen Untertanenverband zu schaffen. Bald schon differenzierte sich die Untertanenschaft aber hinsichtlich ihrer lokalen Rechte dadurch, dass der Status der lokal minderberechtigten *Hintersässen* entstand. So wurde der Begriff der Landleute von einem Begriff der primär horizontalen Abgrenzung zu einem Begriff der vertikalen Abgrenzung. Auf den Landleute-Begriff trifft zu, was Anton Philipp von Segesser zum Bedeutungswandel rechtlicher Begriffe im Laufe der Jahrhunderte prägnant formuliert hatte: «Ein Gesetz, das dreihundert Jahre besteht, ist am Ende eines solchen Zeitraums nicht mehr dasselbe, das es im Anfange war, wenn auch kein Buchstabe daran verändert worden ist. Die Begriffe, die mit den Worten verbunden werden, verändern sich nach der geistigen Richtung der Zeiten; die Verhältnisse, auf welche sich die Anwendung gründet, gestalten sich im Laufe der Jahrhunderte um; der Buchstabe der alten Satzungen nimmt das wechselnde Leben in sich auf.»⁴¹

Offen bleibt die Frage, warum das Entlebucher Landrecht nicht den geänderten sozialen Verhältnissen der Frühen Neuzeit angepasst wurde. Nach dessen Präambel hätte der Luzerner Rat das Recht gehabt, es aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Landleute abzuändern.

³⁵ Ratsbeschluss 21. Januar 1424 in: SSRQ LU I/1, S. 366; Messmer Kurt/Hoppe Peter, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (LHV, Bd. 5), Luzern 1976, S. 60.

³⁶ Eindrücklich dazu das Verzeichnis von Eigenleuten auswärtiger Leibherren in der luzernischen Landvogtei Willisau um 1443, ediert von August Bickel in: SSRQ LU II/2.1, S. 143 ff.

³⁷ 1488 gab es in Escholzmatt ein paar wenige Eigenleute der Kommende Sumiswald, vgl. Schreiben Escholzmatts auf eine Anfrage der Luzerner Obrigkeit 1488 (StALU, AKT 11H/129).

³⁸ Dubler Anne-Marie/Häusler Fritz, Aus der Geschichte des Grenzraumes Emmental-Entlebuch (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 75), Bern 1992, hier S. 51.

³⁹ StABE, Urkundensammlung, Fach Varia Kantone, Luzern, Urkunde 17. Mai 1450.

⁴⁰ Mattmüller Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I: Die Frühe Neuzeit 1500–1700, Basel 1987, Bd. 1, S. 112 f. Für das Entlebuch ist aus der Zeit um 1500 keine Feuerstättenzählung überliefert; im Zeitraum 1587–1703 wuchs die Mannschaftszahl im Entlebuch stärker als im ganzen Kanton, von 600 auf 1672 Mann, vgl. Kurmann Fridolin, Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Luzern von 1500 bis 1700, in: Bauern und Patrizier, Ausstellungskatalog, Luzern 1986, S. 13–23.

⁴¹ Diese Aussage ist auf das Stanser Verkommnis von 1481 bezogen, vgl. von Segesser Anton Philipp, Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses (12. Christm. 1481), in: Geschichtsblätter aus der Schweiz, Hrsg. J. E. Kopp, Bd. 1, Luzern 1854, S. 365 f.

Abkürzungsverzeichnis

HAE

Heimatarchiv Entlebuch in Escholzmatt

LHV

Luzerner Historische Veröffentlichungen

SALU

Stadtarchiv Luzern

SSRQ LU

Die Rechtsquellen des Kantons Luzern
(Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen)

StABE

Staatsarchiv Bern

StALU

Staatsarchiv Luzern

Waser 2002

Waser Erika, Zeugnisse von Ackerbau in der
Viehwirtschaftszone des südlichen Kantons Luzern,
in: Ortsnamen und Siedlungsgeschichte.
Akten des Symposiums in Wien vom 28.–30. Sept. 2000,
Heidelberg 2002, S. 51–68

Abbildungsnachweis

Kant. Denkmalpflege Luzern

(Urs Bütler, Luzern)

5

Historisches Museum Luzern

6

Staatsarchiv Luzern

2–4, 8

Stadtarchiv Luzern

1, 9

nach: Waser 2002, S. 62

7

Adresse des Autors

Dr. Andreas Ineichen

Rechtsquellen

Staatsarchiv Luzern

Schützenstrasse 9, Postfach 7853

6000 Luzern 7

Geschichte Kultur Gesellschaft

Inhalt

Peter Hersche Gesellschaft und Kultur des Barock in der katholischen Schweiz	3
Stefan Wegmüller Heilige und Helden – Eine politische Ikonologie der Bildtafeln der Kapellbrücke in Luzern	17
Andreas Ineichen Konflikte zwischen Landleuten und Hintersässen im Entlebuch Rückgriff auf die «alten Rechte» am Ende des 17. Jahrhunderts	43
Dunja Bulinsky Gelehrtenbriefe über Figurensteine Der Luzerner Stadtarzt Karl Nikolaus Lang (1670–1741) und seine Korrespondenz mit Johann Jakob Scheuchzer (1672–1733)	55
Stefan Lingg Inspektoren und Lehrer zwischen Anspruch und Wirklichkeit Akteure im Luzerner Landschulwesen zwischen 1830 und 1850	77
Fotografien von Hans U. Alder Schliessung der Aussenschule Rengg im Entlebuch	95

Impressum

Herausgeber
Historische Gesellschaft
Luzern
c/o Staatsarchiv Luzern
Schützenstrasse 9
Postfach
6000 Luzern 7

Redaktion
Claudia Hermann
Sandro Frefel
Max Huber
Marco Polli-Schönborn

Chefredaktion:
Claudia Hermann

**Grafisches Konzept
und Layout**
Elizabeth Hefti

Satz
Elizabeth Hefti
Claudia Rossi

Lithos
Albert Walker

Druck
UD Print AG, Luzern

Umschlag
Unterricht in der Aussenschule
Rengg im Entlebuch 2010.
Der Lehrer Otto Zihlmann und
die Schülerin Anita Roos
(Fotografie: Hans U. Alder,
Schwarzenberg).

Preis
CHF 35.– (zugleich Mitglied-
schaft bei der Historischen
Gesellschaft Luzern)

ISSN-Nr. 2234-9685

© 2011, Historische Gesell-
schaft Luzern